

Erläuterungen des Rechtsausschusses zur

Berufsordnung der Baukammer Berlin

in der von der Vertreterversammlung am 27.10.1999 beschlossenen Fassung

Zu § 2: Kollegialität

Als Öffentlichkeit im Sinne dieser Bestimmung ist die Anwesenheit von Personen anzusehen, die z.B. nicht zum eigenen Büro, zur eigenen Familie, zum engeren Freundeskreis oder zu einer vergleichbar eng verbundenen Gruppe gehören. Öffentlichkeit ist also nur zu verneinen, wenn zwischen allen Anwesenden eine wechselseitige persönliche Beziehung besteht.

Zu § 5: Auskunftspflichten

Voraussetzung für das Auskunftsverlangen ist stets ein konkreter Einzelfall, bei dem ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen die Berufsordnung besteht.

Der Kammer sind die diesem Einzelfall zugrunde liegenden Vertragsunterlagen etc. vorzulegen.

Zu § 7: Berufspflichtverletzungen

Verstöße des Ingenieurs gegen die Berufsgrundsätze oder gegen die Berufspflichten können folgender Art sein:

Verstöße gegen das Kammergesetz selbst, also z. B. Verletzung der eigenverantwortlichen und unabhängigen Pflichterfüllung durch den Beratenden Ingenieur,

Unzulässige Honorarerhebungen,

Verstöße gegen gesetzliche Sicherheits- oder Arbeitsschutzbestimmungen,

Verstöße gegen gesetzlich geregelten Schutzpflichten, z.B. im Bereich des Umweltschutzes, die ein Ingenieur im öffentlichen Interesse beachten muss.

Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von vertraglich übernommenen Pflichten.

Dagegen sind einfache Fehler, wie sie in der täglichen Berufsausübung nahezu unvermeidlich vorkommen, oder unbeabsichtigte Verstöße gegen Vorschriften o.ä., noch keine Berufspflichtverletzungen.

Zu § 9: Werbung

(1) Als zulässige Werbemaßnahmen sind z.B. anzusehen:

Angemessene Hinweistafel am Büro und an Baustellen mit Namen, akademischem Grad, Verbandszugehörigkeit, und Bürozeit (Logos und Symbole nur, wenn sie nicht reklamehaft wirken),

Namensnennung am ausgeführten Werk,

Eigene Broschüren mit Firmendarstellung,

Redaktionelle Veröffentlichungen,

Berichterstattung in Presse, Funk und Fernsehen,

Inhaltlich sachliche und äußerlich dezent gehaltene Mitteilungen in Tagesszeitungen, z.B. mit Hinweisen auf neue Büroanschrift, neue Telefonnummer, erfolgte oder bevorstehende Niederlassung oder Gründung einer Bürogemeinschaft oder –Partnerschaft, Namensnennung im redaktionellen Teil von Zeitungen und Zeitschriften oder sonstigen Veröffentlichungen sowie in Anzeigen bei der Fertigstellung eines Bauwerks mit Hinweis auf den planenden oder bauleitenden Ingenieur,

Hervorhebung des Namens und akademischen Grades im amtlichen Fernsprechbuch und Branchenfernprechbuch durch Fettdruck,

Eintragung ins Telefonbuch sowie in Ingenieurverzeichnisse auf nationaler und internationaler Ebene,

Beteiligung an einem Ingenieursuchservice,

Nennung von Tätigkeitsschwerpunkten,

Verschicken von Briefen (Briefbögen mit Logo), Telefonate und andere Kontakte,

Einladungen zu Ausstellungen oder Tagen der Offenen Tür,

Veröffentlichung einer Mitteilung über den Abschluss eines für die Allgemeinheit interessanten Projektes.

(2) Als unzulässige Werbemaßnahmen sind z.B. anzusehen:

Irreführende bzw. nicht wahrheitsgemäße Hinweise auf Tätigkeitsschwerpunkte,

Bezahlte Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen, in denen um Aufträge geworben bzw. Ingenieurleistungen angeboten werden,

Bandenwerbung in Stadien etc.,

Postwurfsendungen an potentielle Auftraggeber,

Von Firmen finanzierte oder mitfinanzierte Werbebroschüren, Präsentationen und Veröffentlichungen,

Werbegeschenke,

Öffentliches Auslegen von Faltblättern, Broschüren und Flugblättern,

Unterschreiten der HOAI.